



Paragleiter Geisingen e.V.  
Vorsitzender Rainer Gojowczyk  
Hegistr. 19

78166 Donaueschingen

Gmund, 19. Dezember 2002 Kla

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Hubertushütte Geisingen", 78187 Stadt Geisingen**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Paragleiter Geisingen e.V. vom 11.04.2002 folgende

I.

**Erlaubnis**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die in anhängender Karte eingezeichneten Bereiche mit den Flurstücksnummern 3378 (Starts), 3516 und 3533 (Landungen), Gemarkung Geisingen.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2007. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

**Auflagen**

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, bei-

Die erforderlichen Maßnahmen werden vom Staatl. Forstamt Immendingen und von der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Tuttlingen festgelegt. Die Maßnahmen sind im Benehmen mit diesen Behörden vom geländehaltenden Verein umzusetzen. Zu diesem Zweck hat sich der Geländehalter nach Erhalt der Erlaubnis mit der Unteren Naturschutzbehörde (Herrn Gerhard Hüttli, Tel: 07461 / 926 154) in Verbindung zu setzen.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

### V.

#### Begründung

Mit Datum des 11.04.2002 wurde durch den Verein Paragleiter Geisingen e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Mit Datum des 26.03.2002 fand im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde Tuttlingen, dem Forstamt und dem Bürgermeister der Stadt Geisingen eine Besprechung und Abstimmung statt. Es konnte festgestellt werden, dass sich die Aufflichtung der Waldschneise (Fichtenbestand) nicht nachteilig auf den Magerrasen auswirkt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Tuttlingen wurde mit Schreiben vom 16.07.2002 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Datum des 15.08.2002 teilte die zuständige Stelle das Einverständnis mit. Naturschutzfachliche Auflagen wurden entsprechend festgelegt. Die Stadt Geisingen wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.

spielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 511.292,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Bei Turbulenzgefahr dürfen Starts nicht durchgeführt werden (Schneisen-situation). Alle Piloten sind durch den Geländehalter in die Besonderheiten des Geländes und in die Auflagen der Erlaubnis einzuweisen.
2. Sollte nach dem Start keine Höhe gewonnen werden, sind die Landeflächen direkt und mit ausreichender Höhe anzufliegen.
3. Ausbildungsflüge dürfen dann durchgeführt werden, wenn die Flugschüler mindestens 10 Höhenflüge in anderen Fluggeländen absolviert haben und die Bedingungen für Fluganfänger geeignet sind.
4. Der Zugang vom Parkplatz darf nur auf den vorhandenen und in den Antragsunterlagen dargestellten Wegen erfolgen. Die Fluggeräte sind zu Fuß zur Startfläche zu tragen. Ein Querfeldeingehen durch besonders geschützte Flächen ist nicht gestattet.
5. Zur Erhaltung der Erholungsfunktion des Waldes für den Menschen und um Störungen des Lebensraumes für wildlebende Tierarten zu vermeiden, darf der Startplatz nicht bzw. nur in Notfällen mit motorisierten Fahrzeugen angefahren werden.
6. In den nicht bestockten und gesetzlich geschützten west- und südexpo-nierten Steilhang unterhalb des Abflugbereichs, darf nicht durch Veränderung der Bodengestalt eingegriffen werden. Die dort vorkommende Vegetation darf nicht entfernt werden.
7. Als Ausgleich für den Eingriff in den Waldbestand hat der Geländehalter die gesetzlich geschützten Biotopbereiche zu pflegen und zu entwickeln.

Mit dem Forstamt wurde die Größe der Schneise festgelegt. Am 10.10.2002 wurde das Gelände durch den DHV zusammen mit dem Vertreter des Forstamtes besichtigt und hinsichtlich der Eignung überprüft. Auflagen zur Flugsicherheit wurden festgelegt.

Auf Bitte der Unteren Naturschutzbehörde Tuttlingen wurde die Erlaubnis befristet erteilt.

Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb